

Überlassungsbedingungen

für das Eisstadion des ERC Ludwigshafen e.V.

§ 1 Allgemeines Bestimmungen zum Mietvertrag und Mietverhältnis

Für die mietweise Überlassung des Eisstadions des ERC Ludwigshafen e.V. an andere Vereine, Verbände, Schulen sowie sonstige Veranstalter gelten neben der Hausordnung für das Eisstadion des ERC Ludwigshafen e.V. diese Überlassungsbedingungen. Hausordnung und Überlassungsbedingungen sind in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung Bestandteil jedes Mietvertrags.

§ 2 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Der Mietvertrag endet automatisch durch nach Ablauf der Mietzeit oder durch eine einseitige Kündigung des ERC Ludwigshafen e.V. oder des Mieters.

(2) Fristlos kann das Mietverhältnis gekündigt werden, wenn

- der Mieter, die Spieler, oder sonstige vom Mieter beauftragte Personen gegen die Hausordnung oder diese Überlassungsbestimmungen verstoßen
- der Mieter gegen die Hausordnung verstößt, insbesondere indem Personen mit Stadionverbot Zutritt zum Stadion verschafft wird
- das Eisstadion zweckentfremdet verwendet wird.

Forderungen irgendwelcher Art können in diesen Fällen gegen den ERC Ludwigshafen e.V. nicht geltend gemacht werden.

(3) Für belegte, aber nicht beanspruchte Eiszeiten sind die festgesetzten Entgelte zu entrichten. Ein Anspruch auf Minderung des Entgelts besteht nicht.

§ 3 Untervermietung

Eine Weiter- oder Untervermietung durch den Mieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des ERC Ludwigshafen e.V. zulässig. Eine Weiter- oder Untervermietung ohne schriftliche Genehmigung stellt einen Verstoß gegen diese Überlassungsbedingungen dar.

§ 4 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem ERC Ludwigshafen e.V. anlässlich der Benutzung entstehen.
- (2) Die Mieter übernehmen die dem Verein obliegende Haftpflicht. Sie stellen den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozesskosten) ihrer Mitglieder oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Der ERC Ludwigshafen e.V. haftet nicht für eingebrachte Sachen (z.B. Sportgeräte, Sportbekleidung, sonstige Kleidung usw.) der Mieter oder deren Besucher.
- (4) Die Mieter haben bei Vertragsschluss und auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 5 Pflichten der Mieter/Benutzer

- (1) Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für eine geordnete Durchführung des Veranstaltungs- und Übungsbetriebes während der Benutzungszeit.
- (2) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen ständig Aufsichtspersonen anwesend sein, die in "Erster Hilfe" ausgebildet sind.
- (3) Bei Veranstaltungen ist ein Leiter zu benennen, der für die reibungslose Durchführung verantwortlich ist, insbesondere ist ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten.
- (4) Die Überlassungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Es ist gestattet, das Eisstadion und die Umkleieräume jeweils eine halbe Stunde vor den überlassenen Benutzungszeiten für den Übungsbetrieb zu betreten.
- (5) Das Stadion ist spätestens eine Stunde nach der Überlassungszeit wieder zu verlassen. Die Nutzung anderer Einrichtungen/Veranstaltungen des Eisstadions davor bzw. danach sind im Preis nicht inbegriffen. Die Räumlichkeiten sind sauber zu verlassen. Eventuelle Beschädigungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Alle sonstigen Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und polizeiliche Vorschriften, sind zu beachten.

§ 6 Bedienung und Benutzung der Einrichtungen

- (1) Die elektrischen Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Mikrofon, Spielzeit-Uhr) dürfen nur von einer vom Verein bevollmächtigten Person bedient werden.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
- (3) Es ist untersagt, bauliche Veränderungen ohne Genehmigung vorzunehmen. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für den Auf- und Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

§ 7 Behördliche Genehmigungen, Bewirtschaftung

- (1) Bei Veranstaltungen notwendige behördliche Genehmigungen muss der Mieter einholen.
- (2) Die Bewirtschaftung im Eisstadion ist ausschließlich den/der/dem Vertragspartner/in/n des Vereins übertragen.

§ 8 Entgelt

Für die Überlassung des Eisstadions an Vereinsfremde erhebt der ERC Ludwigshafen e.V. ein Entgelt in Höhe von **180 € für 90 Minuten** und für die Nutzung der Spieluhr **20 € je Stunde**. Die Preise sind jeweils Brutto-Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

§ 9 Gerichtssand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Überlassungsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Überlassungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ludwigshafen, den 07.12.2017

Der Vorstand des ERC Ludwigshafen e.V.

gez. Rüdiger Artl

1. Vorsitzender

Die Überlassungsbedingungen wurden durch den Vorstand des ERC Ludwigshafen e.V. am 07.12.2017 beschlossen.